

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 13.11.2009

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

201.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2009	513
202.	Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm	516
203.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2009	520
204.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2009	522
205.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	524

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	1.372.500	15.765.000	14.392.500
die Ausgaben	0	74.800	40.544.300	40.469.500

Fehlbedarf = 26.077.000 €

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	100	0	3.885.300	3.885.400
die Ausgaben	100	0	3.885.300	3.885.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 457.600 € um 126.600 € vermindert und damit auf 331.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.072.000 € um 18.000 € vermindert und damit auf 1.054.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 24,7 Mio. € um 1,4 Mio. € erhöht und damit auf 26,1 Mio. € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Ziffer 2. b) erhält folgende Fassung:

Im Verwaltungshaushalt,
soweit im Einzelfall der Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird und der Betrag durch Mehreinnahmen/Wenigerausgaben gedeckt sind bzw. unter Heranziehung der Deckungsreserven geleistet werden.

Königslutter am Elm, 28.9.2009

gez. Lippelt

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO, § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am *10.11.2009* unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

und
vom *16.11.2009* bis *20.11.2009*
vom *23.11.2009* bis *24.11.2009*

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 2, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, *11.11.2009*

gez. Lippelt

Bürgermeister

(L.S.)

Bekanntmachung der

Betriebssatzung

für den

Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm

Aufgrund der §§ 6, 40 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zur Zeit jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Königslutter am Elm wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Königslutter am Elm auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Königslutter am Elm", kurz "ABK" genannt.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des ABK ist die Ableitung, Behandlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen örtlichen Satzungsregelungen der Stadt Königslutter am Elm jeweils in der geltenden Fassung.
- (2) Der ABK betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (3) Der ABK kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

- (4) Der Betrieb erfüllt im Bereich der Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsichten und strebt Kostendeckung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) an.
- (5) Entstehende Kosten, die nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürfen, trägt die Stadt Königslutter am Elm aus dem allgemeinen Haushalt.

§ 3

Organe

Organe des ABK sind der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den ABK selbständig und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Betriebssatzung. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte, unter sinngemäßer Anwendung der "Vergaberichtlinien des Rates", z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Kanalnetzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. Personaleinsatz und personalrechtliche Maßnahmen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsausschusses bzw. Bürgermeisters fallen,
 4. die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegenden Forderungsveränderungen,
 5. die Zustimmung zu Mehraufwendungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes im Sinne der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) die den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des ABK die Sitzungen des Betriebsausschusses, insbesondere die Beschlüsse, verwaltungsmäßig vor. Die Betriebsleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Ihr steht ein Vortragsrecht zu.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Betriebsausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben.
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des ABK.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Königsutter am Elm bildet gemäß § 113 NGO i. V. m. § 5 Eig-BetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 bis 53 NGO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Rat der Stadt gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des ABK tätig, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt unterliegen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 3) oder der Rat der Stadt zuständig sind, insbesondere über
 - 1) die Vergabe von Aufträgen, den Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, soweit nach den "Vergaberichtlinien des Rates" die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben ist,
 - 2) Mehraufwendungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes im Sinne der EigBetrVO soweit ein Betrag von 25.000,00 € überschritten wird;
 - 3) Verfügungen und Rechtsgeschäfte, die das Betriebsvermögen betreffen,
 - 4) Forderungsveränderungen, die nach der jeweils geltenden Dienstanweisung in die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsausschusses fallen,
 - 5) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozeß), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 € beträgt,
 - 6) den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

§ 6

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim ABK beschäftigten Personals.

§ 7

Vertretung

- (1) In der Angelegenheit des ABK, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des ABK übertragen.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan nach der EigBetrVO ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan nach der EigBetrVO auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des ABK gelten die Vorschriften der Verordnung über die Haushalts- und Kassenführung der Gemeinden (GemHKVO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 11

Dienstanweisung

Der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung und mit Zustimmung des Betriebsausschusses zur Regelung des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den ABK.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den ⁰⁹11.2009

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 22.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	99.500 €		11.030.900 €	11.130.400 €
die Ausgaben	6.744.900 €		20.543.500 €	27.288.400 €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	64.300 €		4.693.300 €	4.757.600 €
die Ausgaben	64.300 €		4.693.300 €	4.757.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.321.700 € um 6.500 € erhöht auf 3.328.200 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel 3.061.600 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert auf 20.000.000 € unverändert festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 werden nicht geändert.

Lehre, 23.10.2009

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 12.11.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.11.2009 bis 20.11.2009

und

vom 23.11.2009 bis 24.11.2009

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstr. 10, öffentlich aus.

Lehre, den 12.11.2009

gez. Westphal
Bürgermeister

Bekanntmachung der

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lehre
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 40 und 87 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lehre in seiner Sitzung am 20.08.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2009 werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	25.200 €	837.000 €	4.757.600 €	3.945.800 €
die Ausgaben	73.500 €	885.300 €	4.757.600 €	3.945.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der Festsetzung in der 1. Nachtragshaushaltssatzung in Höhe von 3.328.200 Euro um 587.000 vermindert auf 2.741.200 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Davon entfallen auf Kreditmarktmittel

2.741.200 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bleibt unverändert auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen des § 6 werden nicht geändert.

Lehre, 26.08.2009

Der Bürgermeister

gez. Westphal

(L.S.)

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 12.11.2009 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.11.2009 bis 20.11.2009
und
vom 23.11.2009 bis 24.11.2009

zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktstr. 10, öffentlich aus.

Lehre, den 12.11.2009

gez. Westphal
Bürgermeister

205. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Jugendhilfeausschuss

Am Montag, dem 23.11.2009, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 11. Öffentlichen Sitzung am 26.05.2009
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung: - mündlicher Sachstandsbericht -
7. Einführung eines mobilen Dienstes zur Vernetzung von Hilfen für Grundschüler/innen mit sozialpädagogischem Förderbedarf im Landkreis Helmstedt
8. RegionalVerbund für die Ausbildung e.V. (RVA);
hier: Weitere Bezuschussung durch den Landkreis Helmstedt ab dem Jahr 2010
9. Modellversuch „Praxisklasse mit besonderer Betreuung für Schüler/innen mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten an der Hauptschule Eichendorffschule, Schöningen“;
hier: Beendigung der Maßnahme zum Ablauf des Schuljahres 2009/2010
10. Richtlinien des Landkreises Helmstedt über die Förderung von Kindern in Tagespflege vom 16.03.2007;
hier: Anpassung der Richtlinie an die neuen landesrechtlichen Regelungen zur Betriebskostenförderung
11. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010;
hier: Vorgesehene Haushaltsansätze für den Jugendamtsbereich
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme einer Spende zur Durchführung des 51. Vorlesewettbewerbes des Börsenvereins des deutschen Buchhandels 2009/2010

13. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 10.11.2009

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 46 vom 13.11.2009

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian